

Inhalt:

Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 5. April 1954	S. 69
Verordnung über Änderung des Umzugskostenrechts; hier: Trennungsschädigung vom 5. April 1954	S. 71
Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Trennungsschädigung (DB TrE) vom 5. April 1954	S. 72
Verordnung zur Ausführung des Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 8. April 1954	S. 84
Bekanntmachung über die Errichtung der Gerichte für Arbeitssachen vom 28. Dezember 1953	S. 84

Bestimmungen**über Vergütung bei vorübergehender
auswärtiger Beschäftigung der Beamten
(AbordnBest.)****Vom 5. April 1954**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und der Nr. 31 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zu diesem Gesetz vom 16. Dezember 1933 (RBB S. 192 Nr. 2262) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 GG wird bestimmt:

**Begriff der vorübergehenden auswärtigen
Beschäftigung**

Nr. 1. (1) Eine vorübergehende Beschäftigung bei einer auswärtigen Beschäftigungsstelle ist jede Abordnung eines Beamten zur vorübergehenden Tätigkeit bei einer bestimmten, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten gelegenen Stelle, insbesondere Abordnung zu Lehrkursen, Stellvertretungen, Aushilfsleistungen usw.; im Zweifelsfall entscheidet die vorgesetzte Behörde des Beamten.

(2) Bei einer Abordnung zu Lehrkursen und dgl., die nicht bei bestimmten Dienststellen stattfinden, kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Regelung treffen.

(3) Eine auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Vorschriften liegt nicht vor, wenn

- der auswärtige Beschäftigungsort zugleich tatsächlicher Wohnort des Beamten ist;
- ein Beamter, der an einen anderen Ort als den tatsächlichen Wohnort versetzt worden ist, am bisherigen dienstlichen Wohnsitz weiterbeschäftigt wird und den Umzug nach dem Versetzungsort noch nicht ausgeführt hat;
- ein Beamter aus persönlichen Gründen außerhalb des Sitzes seiner Behörde wohnt.

Beschäftigungsvergütung

Nr. 2. (1) Ein Beamter erhält für die ersten sieben Tage der auswärtigen Beschäftigung eine Vergütung bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen (Beschäftigungsreisegeld). Vom achten Tage an ist ihm eine Vergütung in der in Abs. 4 festgesetzten Höhe zu zahlen (Beschäftigungstagegeld). Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr

ermächtigte Behörde kann niedrigere Beträge für das Beschäftigungstagegeld festsetzen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Beschäftigungsreisegeld bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen und diese Ermächtigung den unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen.

(3) Für die Hinreise und für die Rückreise erhält der Beamte Tage- und Übernachtungsgeld wie bei einer Dienstreise. Bei der Zeitberechnung für die Beschäftigungsvergütung scheidet die Reisetage aus. Die Übernachtung vor Antritt der Rückreise ist durch die Beschäftigungsvergütung abgegolten.

(4) Das Beschäftigungsgeld beträgt:

in Stufe	für verheiratete und diesen gleichgestellte Beamte		für unverheiratete Beamte	
	Ortsklassen		Ortsklassen	
	S u. A	B u. C	S u. A	B u. C
	DM	DM	DM	DM
I	9,—	8,—	5,—	4,50
II	8,—	7,—	4,50	4,—
III	7,—	6,—	4,—	3,50
IV	6,—	5,50	3,50	3,20
V	5,—	5,—	3,—	3,—

(5) Neben Beschäftigungstagegeld ist kein Übernachtungsgeld zu zahlen. Wird von Amts wegen unentgeltlich Tagesverpflegung gewährt, so wird das Beschäftigungstagegeld um 50 vom Hundert gekürzt. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, so wird das Beschäftigungstagegeld um 25 vom Hundert gekürzt.

(6) Die Bewilligung eines Zuschusses zur Beschäftigungsvergütung nach § 16 des Reisekostengesetzes ist unzulässig. Das Staatsministerium der Finanzen kann jedoch bestimmen, daß den nach besonders teuren Bade- und Kurorten vorübergehend abgeordneten Beamten während der Hauptverkehrszeit eine Zulage bis zu 3 DM täglich gewährt wird, wenn das Beschäftigungstagegeld nachweislich zur Deckung der unbedingt notwendigen Mehrausgaben nicht ausreicht.

Tägliche Rückkehr zum Wohnort

Nr. 3. (1) Ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsäch-

lichen Wohnort zurückfährt, erhält statt der Vergütung nach Nr. 2 die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der 3. Wagenklasse und einen Verpflegungszuschuß bis zum Höchstbetrag von täglich 1,50 DM, als Verheirateter bis zum Höchstbetrag von täglich 2,50 DM. Der Zuschuß ist ihm in der Regel nur zu gewähren, wenn er länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten hinaus vom Wohnort abwesend ist. Beim Nachtdienst kann der Zuschuß für die Dienstschrift gewährt werden.

(2) Beim Bemessen des Zuschusses ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beamte durch seine auswärtige Beschäftigung verhindert ist, die Mahlzeiten zu Hause einzunehmen. Für die Tage, an denen der Beamte am Beschäftigungsort nicht tätig ist, ist der Zuschuß nicht zu zahlen. Fahrkosten und Zuschuß zusammen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der als Beschäftigungstagegeld zu zahlen wäre, wenn der Beamte am Beschäftigungsort bliebe.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für einen Beamten, dem nach pflichtmäßigem Ermessen des Behördenvorstandes billigerweise die tägliche Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Auf höhere Vergütungen hat er keinen Anspruch.

Umzugsanordnung

Nr. 4. Wenn die auswärtige Beschäftigung voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle am Beschäftigungsort führt oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte Beschäftigungsvergütung die Entschädigung für einen Umzug und Rückumzug übersteigen würde, soll der Umzug des Beamten an den Beschäftigungsort alsbald angeordnet werden. Bei einem unverheirateten Beamten, der die Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1 nicht erfüllt, wird dies in der Regel der Fall sein. Für ihn wird deshalb der Umzug an den Beschäftigungsort meistens zugleich mit dem Beschäftigungsauftrag angeordnet werden können, wenn eine dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist.

Beamte im Vorbereitungsdienst — Beamtenanwärter

Nr. 5. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst — Beamtenanwärter — erhält Beschäftigungsvergütung nach Nr. 2 nur, wenn er als Arbeitskraft die Tätigkeit eines Beamten ausübt. In diesen Fällen steht ihm Beschäftigungsvergütung nach der Besoldungsgruppe zu, in der er beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Begriff verheirateter Beamter

Nr. 6. (1) Den verheirateten Beamten werden die unverheirateten Beamten gleichgestellt, die mit Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren.

(2) Geschiedene und verwitwete Beamte zählen zu den unverheirateten Beamten, sofern sie nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

Beendigung der auswärtigen Beschäftigung

Nr. 7. Endet die auswärtige Beschäftigung eines Beamten, so können ihm die notwendigen baren Auslagen für Lösen des Wohnungsmietverhältnisses

am Beschäftigungsort erstattet werden, soweit er sich für keine längere Zeit gebunden hatte, als es zweckentsprechend war.

Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsortes

Nr. 8. Wird der auswärtige Beschäftigungsort gewechselt, so beginnen die Fristen zum Bezug des Beschäftigungsreisegeldes nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 für den anderen Beschäftigungsort von neuem. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beamte an den früheren Beschäftigungsort zurückkehrt und genötigt war, die Wohnung dort beizubehalten; die baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung sind dem Beamten zu erstatten.

Dienstreisen bei auswärtiger Beschäftigung

Nr. 9. (1) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungsreisegeld erhält, entfällt diese Vergütung für die Tage der Dienstreise, für die volles Tagegeld oder volles Bezirkstagegeld gewährt wird; die Frist, für die Beschäftigungsreisegeld nach Nr. 2 (1) und (2) bewilligt ist, wird um diese Reisetage verlängert. Die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der Wohnung am Beschäftigungsort werden erstattet.

(2) Bei Dienstreisen eines Beamten, der Beschäftigungstagegeld erhält, werden auf die zustehende Reisekostenvergütung bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden	0,2 des vollen Satzes,
mehr als 8 bis 12 Stunden	0,3 des vollen Satzes,
mehr als 12 Stunden	0,5 des vollen Satzes

des Beschäftigungstagegeldes angerechnet.

Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz

Nr. 10. (1) Hat ein zu vorübergehender auswärtiger Beschäftigung abgeordneter Beamter seine bisherige Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beibehalten und hat er eine Dienstreise vom auswärtigen Beschäftigungsort nach seinem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auszuführen, so erhält er Reisekostenvergütung für die Dauer der Hin- und Rückreise, jedoch nicht auch für den Aufenthalt am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort.

(2) Die Beschäftigungsvergütung wird für die Tage der Hin- und Rückfahrt nach Nr. 9 gekürzt. Für die am Beschäftigungsort während der übrigen Dauer der dienstlichen Abwesenheit erwachsenen Auslagen wird dem Beamten ein Drittel der Beschäftigungsvergütung belassen. Am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort entstandene unvermeidbare Auslagen können in sinngemäßer Anwendung des § 14 Satz 2 des Reisekostengesetzes erstattet werden.

Urlaub

Nr. 11. Dem Beamten wird während eines Urlaubs ein Drittel der Beschäftigungsvergütung belassen. Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem eigentlichen Urlaub liegenden dienstfreien Tage.

Krankheit

Nr. 12. Erkrankt der Beamte während der auswärtigen Beschäftigung, so ist die Beschäftigungsvergütung weiterzuzahlen, wenn er am Beschäftigungsort verbleiben muß. Wird er in ein Krankenhaus aufgenommen oder verläßt er den Beschäftigungsort, so wird ihm ein Drittel der Beschäftigungsvergütung bis zum Widerruf oder bis zu der

sonstigen Beendigung des Beschäftigungsauftrages belassen. Für Reisen, die der Beamte zum Verlassen des auswärtigen Beschäftigungsortes während der Krankheit unternehmen muß, erhält er Fahrkostenentschädigung für die Hin- und Rückreise wie bei Dienstreisen.

Fahrkosten bei Urlaubsreisen

Nr. 13. (1) Ist ein verheirateter Beamter länger als drei Monate (gerechnet vom ersten Tage der Abwesenheit an) von der Familie getrennt und beträgt die Entfernung vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort mehr als 50 km, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden. Sie darf unter Anrechnung auf die hiernach zulässigen Reisen auch bewilligt werden, wenn der Beamte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen (z. B. wegen Krankheit) verhindert ist, selbst zu reisen und deshalb seine Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied zu sich kommen läßt.

(2) Liegen besondere Gründe vor (z. B. schwere Erkrankung des Beamten oder eines Familienmitgliedes) oder handelt es sich um Urlaub zum Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest, so kann eine Reisebeihilfe bereits während der ersten drei Monate, und zwar ohne Anrechnung auf die nach Abs. 1 zulässigen Reisen gewährt werden.

(3) Als Reisebeihilfen werden allgemein die Fahrtauslagen der dritten Wagenklasse erstattet. Kosten für Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen werden nicht vergütet. Hält die Familie eines Beamten sich an einem anderen als dem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort auf, so können die Fahrtauslagen dorthin bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die für die Fahrt nach dem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort und zurück entstanden wären. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Andere Ausgaben (z. B. für Zu- und Abgang, Gepäckbeförderung, Reise- und Gepäckversicherung) werden nicht erstattet.

Bemessen der Beschäftigungsvergütung nach den persönlichen Verhältnissen

Nr. 14. Für die Höhe einer Beschäftigungsvergütung sind im allgemeinen die beim Antritt der auswärtigen Beschäftigung bestehenden persönlichen Verhältnisse des Beamten maßgebend. Heiratet ein Beamter während der auswärtigen Beschäftigung, so wird ihm vom Tag des Dienstantritts nach der Eheschließung an die höhere Beschäftigungsvergütung (Nr. 2 und 3) gewährt.

Zahlungsweise

Nr. 15. Die Beschäftigungsvergütung ist monatlich nachträglich auszuzahlen. Im Bedarfsfall kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden; er ist alsbald abzuwickeln.

Inkrafttreten

Nr. 16. Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1954 an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 22. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 47) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (GVBl. S. 147).

München, den 5. April 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch

Verordnung

über Änderung des Umzugskostenrechts; hier: Trennungsentschädigung

Vom 5. April 1954

Auf Grund der §§ 11 und 14 (1) des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 566) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 GG wird verordnet:

1. Nr. 25 und 26 der Durchführungsverordnung zum Umzugkostengesetz in der Fassung der Verordnung Nr. 151 vom 22. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 49) werden wie folgt neu gefaßt.

Nr. 25 (1) Beamte können aus Anlaß ihrer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung angemessene Entschädigung für die ihnen entstehenden Mehrkosten (Trennungsentschädigung) nach den folgenden Bestimmungen erhalten, solange sie wegen Wohnungsmangels verhindert sind, eine Wohnung am neuen Dienstort zu beziehen.

(2) Verheiratete oder den Verheirateten gemäß Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 5. April 1954 (GVBl. S. 69) gleichgestellte Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wird, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit Kochgelegenheit hatten, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde, können Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten am neuen Dienstort bis zur Höhe der Sätze der Beschäftigungsvergütung erhalten. Haben die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten und von ihnen dazu besonders ermächtigten Behörden für bestimmte Orte Erfahrungssätze der Trennungsentschädigung festgesetzt, so können diese gezahlt werden.

(3) Andere Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung, Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, können Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort in Grenzen der Nr. 17 oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen ihrer Möbel erhalten, jedoch nicht mehr als den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für unverheiratete Beamte.

(4) Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten, insbesondere die Nr. 3, sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Auf die Gewährung von Trennungsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Empfänger von Trennungsentschädigung sind verpflichtet, alle Änderungen in den für die Gewährung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen anzuzeigen.

(6) Trennungsentschädigung darf bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.

(7) Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der siebentägigen Frist (Abs. 6) nicht von neuem.

(8) Die Beamten sind verpflichtet, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat die Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung

benutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Wird eine Wohnung, die nach der dienstlichen Stellung des Beamten und nach seinem Dienst Einkommen als angemessen anzusehen ist, zurückgewiesen, so ist die Zahlung der Entschädigung von dem Tage an einzustellen an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werden können.

(9) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes oder das Zusammenwohnen mit der Familie am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung unternommen und welchen Erfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese Berichterstattung ist fortzusetzen. Die Entschädigung darf vom Dienstantrittstag am neuen Dienstort an, wenn jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine ähnliche Vergütung gezahlt wird, erst vom folgenden Tag an bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf.

(10) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörde in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten bewilligt werden. Von einem vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ab bedarf die Bewilligung über insgesamt 12 Monate hinaus der Genehmigung der obersten Dienstbehörde; dem Antrag auf Fristverlängerung sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

Nr. 26. (1) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie nichtbeamteten Personen kann, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes als Beamte verwendet werden, Trennungsentuschädigung in sinnemäßiger Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten bewilligt werden. Von einem vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt ab bedarf die Bewilligung über insgesamt 12 Monate hinaus der Genehmigung der obersten Dienstbehörde; in dem Antrag auf Fristverlängerung sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzugs nach Nr. 5 Abs. 1 entgegenstehen.

(3) In gleicher Weise können Warte- und Ruhestandsbeamte entschädigt werden, die unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst vorübergehend oder mit Aussicht auf Übernahme in eine Planstelle verwendet werden, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht. Eine von der Beschäftigungsbehörde aus diesem Anlaß etwa gezahlte Entschädigung ist auf die Trennungsentuschädigung anzurechnen.

(4) Der Antrag ist in den Fällen des Abs. 3 durch die Beschäftigungsbehörde an die für die Gewährung des Wartegeldes oder Ruhegehalts zuständige Behörde zu richten. Von dieser Behörde wird die Entschädigung bewilligt und gezahlt.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 an die Stelle der Verordnung Nr. 151 vom 22. Dez. 1947 (GVBl. 1948 S. 49).

München, den 5. April 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch

Durchführungsbestimmungen

für die Gewährung von Trennungsentuschädigung (DB TrE)

Vom 5. April 1954

Zur Durchführung der Nr. 25 und 26 DVO z. UKG in der Fassung der Verordnung vom 5. April 1954 (GVBl. S. 71) wird bestimmt:

A. Trennungsentuschädigung

I. Allgemeines

1. Trennungsentuschädigung nach Nr. 25 DVO z. UKG kann gewährt werden, wenn Beamte zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde,

- verheiratet oder gemäß Nr. 6 AbordnBest. einem Verheirateten gleichgestellt waren und
- am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen Hausstand im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG hatten. Nicht erforderlich ist, daß der Hausstand während der Zeit, für die Trennungsentuschädigung gewährt wird, in der bisherigen Weise fortgeführt wird.

Der Beamte muß den ernststen Willen haben, nach dem (neuen) Dienstort umzuziehen und wegen Wohnungsmangels verhindert sein, seinen Hausstand dort einzurichten. Er muß sich fortgesetzt ernstlich um eine Wohnung bemühen.

Trennungsentuschädigung nach Nr. 26 DVO z. UKG kann gewährt werden, wenn Warte- und Ruhestandsbeamte sowie bisher nicht beamtete Personen außerhalb ihres Wohnortes als Beamte verwendet werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist. Nr. 25 DVO z. UKG findet sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen daraus ergeben, daß der Empfänger zum Umzug nicht verpflichtet ist.

2. Den verheirateten Beamten werden gemäß Nr. 6 AbordnBest. die unverheirateten Beamten in vollem Umfange gleichgestellt, die mit Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren. Die Richtlinien in Nr. 2 Buchst. b) Satz 4 und 5 der FMBek. vom 23. 9. 1953 Nr. I 90 158 — Cg 363 m (StAnz. Nr. 39) gelten entsprechend.

Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist und bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, zählen zu den unverheirateten Beamten.

3. Weibliche Beamte können beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 Trennungsentuschädigung wie männliche Beamte erhalten. Der Besitz eines Hausstandes im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG wird für beide Ehegatten angenommen werden können, wenn sie gemeinsamen Haushalt führen.

II. Höhe der Trennungsentuschädigung

Tagessätze

4. Trennungsentuschädigung kann auf Grund der nachgewiesenen Mehrkosten für die ersten 7 Tage bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes und vom achten Tage ab bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes für verheiratete Beamte gewährt werden (siehe jedoch Nr. 25 bis 29). Die 7-Tage-Frist darf nicht verlängert werden. Die Sätze sind Höchstsätze; sie betragen:

für Beamte der BesGr.	für Angestellte der VergGr.	in RKSt.	Beschäftigungs- reisegeld tagedeld		
			Ortsklassen S u. A DM	B u. C DM	DM
[B 3]	—	Ia	30,—	9,—	8,—
B 4—9	}	Ib	26,50	9,—	8,—
A 1a					
B 10	}	II	21,50	8,—	7,—
A 1b—3					
4					
5—7	IV u. V	III	18,—	7,—	6,—
8—11	VI u. VII	IV	14,50	6,—	5,50
	VIII—X	V	12,—	5,—	5,—

Arbeiter gehören zur RKSt. V

Vom 3. Bezugsjahr ab dürfen als Trennungsschädigung höchstens 75 v.H. der vollen Sätze des Beschäftigungstagegeldes für verheiratete Beamte gewährt werden; Mehrkostennachweis ist nicht mehr erforderlich.

Vom 4. Jahr an ist die Zahlung einzustellen (siehe Nr. 17).

5. Die Mehrkosten für die ersten 7 Tage und für die Zeit vom 8. Tage ab sind getrennt nachzuweisen, und zwar ausgedehnt für Unterkunft, Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) und Sonstiges. Von den Mehrkosten für Verpflegung ist ein angemessener Betrag für häusliche Ersparnis (in der Regel 20 v.H.) abzusetzen. Für Sonstiges muß ein Betrag von täglich 1 DM als ausreichend angesehen werden. Im Mehrkostennachweis ist anzugeben, ob und zu welchem Preis die Teilnahme an einer Kantinenverpflegung möglich ist.

6. Der Behördenleiter hat auf Grund seiner Kenntnis der örtlichen Lebensbedingungen und der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu prüfen, ob die angegebene Mehrkosten dem tatsächlichen Bedürfnis und dem notwendigen Mehraufwand entsprechen und angemessen sind. Von einem kleinteiligen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers ist abzusehen.

Kann der Antragsteller an einer Kantinenverpflegung teilnehmen, dürfen als notwendige Ausgaben für die Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung der höheren Ausgaben für die Verpflegung an Samstagen und Sonntagen und des aus der Staatskasse gezahlten Kantinenzuschusses in allen Reisekostenstufen nur folgende Beträge anerkannt werden:

in den Ortsklassen S u. A bis zu täglich 1.80 DM,
in den Ortsklassen B u. C bis zu täglich 1.50 DM.

Fahrkosten und Verpflegungszuschuß

7. Beamte, die täglich vom Dienort an ihren Wohnort zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr nach pflichtmäßigem Ermessen des Behördenvorstandes zuzumuten ist, können Trennungsschädigung in Form von Fahrkosten und Verpflegungszuschuß oder von Fahrkosten allein erhalten. Die Gewährung ist unzulässig, wenn Dienort und Wohnort Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 ReiseKG und der Nr. 5 AB hierzu sind.

Nach Abschn. A des Verzeichnisses der Nachbarorte in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1954 Nr. P 1700 A—19 500 (StAnz. Nr. 12) ist ein Nachbarortverhältnis außer bei den unter Abschn. B aufgeführten Orten stets ohne weiteres dann anzunehmen, wenn die Entfernung von der Ortsmitte des

Wohnortes zur Ortsmitte des Dienortes 3 km oder weniger beträgt.

8. Die tägliche Rückkehr an den Wohnort kann dem Beamten nur zugemutet werden, wenn die Zeiten von der Abfahrt vom Wohnort bis zum Dienstbeginn und vom Dienstende bis zur Ankunft am Wohnort zusammen nicht mehr als 3 Stunden und die Entfernung zwischen Dienort und Wohnort nicht mehr als 35 km betragen.

9. Als Fahrkosten werden die Auslagen für die Fahrkarte (Monats- oder Wochenkarte) der 3. Wagenklasse gewährt. Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge sind erstattungsfähig, wenn dem Beamten nach pflichtmäßigem Ermessen des Behördenvorstandes das Benutzen zuschlagfreier Züge wegen ungünstiger Bahnverbindung oder wegen allzu großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Auslagen für Zu- und Abgang dürfen nicht erstattet werden.

Bei wahlweiser Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Kraftpost) werden höchstens die Kosten für eine Eisenbahnfahrkarte vergütet.

Muß der Beamte ein eigenes Beförderungsmittel (Fahrrad, Kraftrad usw.) benutzen, weil er die öffentlichen Beförderungsmittel wegen ungünstiger Abfahrts- oder Ankunftszeiten nicht benutzen kann, oder weil zwischen Dienst- und Wohnort keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht, so kann ihm eine Pauschvergütung gewährt werden. Diese ist in Höhe der Kosten festzusetzen, die für eine Monats- oder Wochenkarte nach dem billigsten Tarif zu zahlen wäre, wenn der Beamte die Eisenbahn benutzen könnte.

10. Ein Verpflegungszuschuß ist in sinnemäßiger Anwendung der Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 AbordnBest. in der Regel nur zu gewähren, wenn der Beamte länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten (siehe FMBek. vom 31. 1. 1950, StAnz. Nr. 5) hinaus dienstlich vom Wohnort abwesend ist. Diese Voraussetzung ist derzeit als erfüllt anzusehen, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort, die nach den fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten zu berechnen ist, täglich mehr als 10 Stunden beträgt. Überstunden dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie der Beamte aus dienstlichen Gründen und regelmäßig leisten muß.

Bei Benutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel ist die Dauer der Abwesenheit nach den tatsächlichen Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnort zu berechnen.

Für Tage, an denen wegen verkürzter Arbeitszeit die Mittagsmahlzeit zu Hause eingenommen werden kann (z. B. an Samstagen), darf ein Verpflegungszuschuß nicht gezahlt werden.

11. Ein Verpflegungszuschuß darf nur für die Mittagsverpflegung bis zum Höchstbetrag von täglich 2.50 DM gewährt werden. Die Mehrkosten sind nachzuweisen. Für häusliche Ersparnis ist ein angemessener Betrag (in der Regel 20 v.H.) abzusetzen. Nr. 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

Kann der Antragsteller an einer Kantinenverpflegung teilnehmen, dürfen als Verpflegungszuschuß unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis und des aus der Staatskasse gezahlten Kantinenzuschusses nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Mittagsverpflegung gewährt werden, und zwar in allen Reisekostenstufen bis zum Höchstbetrag

in den Ortsklassen S u. A von täglich 1.30 DM,
in den Ortsklassen B u. C von täglich 1.— DM.

12. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag des Beschäftigungstagegeldes nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienort als höchstzulässige Trennungsschädigung zu zahlen wäre.

Vom 4. Jahr an ist die Zahlung einzustellen (siehe Nr. 17).

Mietersatz

13. Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand nach Nr. 8 DVO z. UKG hatten und bei denen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (Nr. 1 bis 3) nicht gegeben sind, können gemäß Nr. 25 Abs. 3 DVO z. UKG Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort (Wohnort) in Grenzen der Nr. 17 DVO z. UKG oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen der Möbel erhalten. Die Mietentschädigung darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für unverheiratete Beamte nicht übersteigen. Der Hinweis in Nr. 25 Abs. 3 DVO z. UKG auf Nr. 17 DVO z. UKG bezieht sich lediglich auf den Umfang der Mietentschädigung und nicht auf die in § 8 UKG vorgesehene zeitliche Begrenzung.

Bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Dienstort oder Wohnort gelten die Nr. 7 bis 12 entsprechend. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienstort als Mietentschädigung zu zahlen wäre.

III. Antragstellung

14. Trennungsschädigung in jeder Form wird nur auf schriftlichen Antrag, frühestens vom Ersten des Antragsmonats ab, gewährt bzw. weitergewährt. Anträge auf Weiterbewilligung sind deshalb rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist zu stellen. Für zurückliegende Zeitabschnitte darf Trennungsschädigung nicht bewilligt werden.

Erst- und Weiterbewilligungsanträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Anträge sind sofort mit dem Tageseinlaufstempel zu versehen und beschleunigt zu behandeln. Fehlende Bescheinigungen sind unverzüglich einzufordern.

15. Dem Erstantrag sind beizufügen:

- a) Abschrift der Entschließung (Verfügung), durch welche die Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder der Umzug angeordnet wurde;
- b) ortspolizeiliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 über den Besitz eines Hausstandes im Sinne der Nr. 25 Abs. 2 DVO z. UKG. Unverheiratete Beamte haben außerdem nachzuweisen, daß die in Nr. 6 AbordnBest. für die Gleichstellung mit einem verheirateten Beamten geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Nr. 2).
- c) Bestätigung des zuständigen Wohnungsamtes, daß der Antragsteller wegen Wohnungsmangels seinen Hausstand am (neuen) Dienstort nicht einrichten kann und für eine Wohnung vorgemerkt ist. Weiter ist nachzuweisen, daß der Antragsteller auch bei der nach den Richtlinien für die Vergabe von Staatsbedienstetenwohnungen zuständigen Behörde (für die Städte München und Nürnberg das Zentralfinanzamt, im übrigen die Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen) für eine Wohnung vorgemerkt ist. Diese Bestätigungen sind nicht erforderlich, wenn der Antragsteller nicht zum Umzug verpflichtet ist.

16. Dem Antrag auf Weiterbewilligung sind Bescheinigungen der unter Nr. 15 Buchst. c bezeichneten Stellen beizufügen, daß dem zum Umzug verpflichteten Beamten in der Zwischenzeit eine Wohnung nicht zugewiesen werden konnte. Der Behördenvorstand hat zu bescheinigen, daß der Antragsteller sich fortgesetzt ernstlich um eine Wohnung bemüht hat.

IV. Bewilligung

17. Die dem zuständigen Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden können Trennungsschädigung in Zeitabständen von jeweils höchstens 12 Monaten (zum Monatsende) bewilligen. Vom dritten Jahre ab darf Trennungsschädigung nur noch vom zuständigen Staatsministerium bis zu einem weiteren Jahr bewilligt werden (siehe hierzu Nr. 4 Abs. 2). Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Zahlung einzustellen; Unterbrechungen in der Zahlung sind auf den Fristablauf ohne Einfluß. In besonderen Ausnahmefällen kann über 3 Jahre hinaus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein befristeter Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung (siehe Nr. 26) bewilligt werden. Dem eingehend zu begründeten Antrag sind sämtliche Vorgänge beizufügen.

18. Der Beamte ist bei Bekanntgabe der erstmaligen Bewilligung der Trennungsschädigung gegen Unterschrift auf seine Verpflichtung hinzuweisen, alle Änderungen in den für die Gewährung von Trennungsschädigung maßgebenden Verhältnissen unverzüglich schriftlich seiner Dienststelle anzuzeigen.

V. Wohnungsbemühungen

19. Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 8 DVO z. UKG sind eng auszulegen. Für den Wohnungsbedarf sind nur die Angehörigen mitzuberücksichtigen, denen der Beamte in seinem Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder mit denen er vor der Versetzung usw. schon längere Zeit einen gemeinsamen Hausstand geführt hat. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei der heute immer noch herrschenden starken Wohnungsnot allgemein nur bescheidene Wohnungsansprüche gestellt werden können. Solange die gesamte Bevölkerung vielfach noch beengt wohnt, muß sich auch der Beamte mit beschränkten Wohnungsverhältnissen abfinden und kann nicht auf Staatskosten (Trennungsschädigung) bessere Wohnverhältnisse als die Allgemeinheit verlangen.

Wenn nach den Umständen des Falles eine behelfsmäßige Wohnung zumutbar erscheint, aber eine Kochgelegenheit nicht vorhanden ist, kann zu deren Einrichtung das zuständige Staatsministerium in sinnvoller Anwendung des § 9 UKG und der Nr. 18 DVO hierzu eine Beihilfe gewähren, wenn dadurch Trennungsschädigung eingespart wird. Als Beihilfe, die nur einmal gewährt werden darf, können höchstens 50 v. H. der Anschaffungskosten für einen Kochherd bewilligt werden; sie darf 125 DM nicht übersteigen.

20. Die Zahlung der Trennungsschädigung ist sofort einzustellen, wenn aus dem Verhalten des Beamten erkennbar ist, daß er aus persönlichen Gründen nicht beabsichtigt, an den (neuen) Dienstort umzuziehen.

21. Weist der Beamte eine Wohnung, die nach seiner Dienststellung und nach seinem Dienstverkommen sowie unter Berücksichtigung der derzeitigen Wohnungsnot als angemessen angesehen werden muß, zurück, so ist die Zahlung der Trennungsschädigung von dem Tage an einzustellen, an dem der Beamte die Wohnung hätte beziehen können. Der Umstand, daß die abgelehnte Wohnung sofort oder später einem anderen Trennungsschädigungsempfänger zugewiesen werden konnte, kann nicht berücksichtigt werden. Nach Ablehnung einer Wohnung kann nur in besonderen Ausnahmefällen von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen Trennungsschädigung weitergewährt werden.

VI. Zahlungsbestimmungen

22. Die Trennungschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Aufrechnung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Im Bedarfsfalle kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden. Im übrigen sind gemäß Nr. 25 Abs. 4 DVO z. UKG die Abordnungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden; insbesondere kommen in Betracht Nr. 9: Dienstreisen bei auswärtiger Beschäftigung, Nr. 10: Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz, Nr. 11: Urlaub, Nr. 12: Krankheit und Nr. 13: Fahrkosten bei Urlaubsreisen.

23. Wird der Hausstand des Beamten (siehe Nr. 1b) aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt (z. B. durch Aufgabe der Wohnung und Unterstellen der Möbel, Zusammenwohnen der Eheleute am Dienstort oder andere Fälle der tatsächlichen Stilllegung des Haushalts), so ist die bewilligte Trennungschädigung auf Grund des einzufordernden Mehrkostennachweises entsprechend zu ermäßigen.

24. Die Zahlung der Trennungschädigung ist, wenn der Beamte an den (neuen) Dienstort umzieht, mit Ablauf des Tages einzustellen, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht.

Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Trennungschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf. Darüber hinaus darf Trennungschädigung mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für längstens 14 Tage weitergezahlt werden, wenn der Beamte die bereits leerstehende neue Wohnung wegen größerer Instandsetzungsarbeiten noch nicht beziehen kann. Die bei einem Wohnungswechsel üblichen Instandsetzungen (Maler- und Tüncherarbeiten) fallen nicht hierunter.

B. Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung

25. Beamte, die aus Anlaß der Anstellung im bayerischen Staatsdienst getrennten Haushalt führen müssen und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungschädigung (Nr. 1 bis 3) erfüllen, können nur einen Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung erhalten. Nicht darunter fallen Beamte, die von einem anderen Dienstherrn unmittelbar in den bayerischen Staatsdienst übernommen werden; ihnen kann Trennungschädigung nach Abschn. A gewährt werden. Für Beamte, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, gilt die FMBek. vom 5. 8. 1952 Nr. I 89 581 — Art. 131 — UK (St.Anz. Nr. 32) mit der Maßgabe, daß den ohne Wechsel des Dienstherrn wiederverwendeten Beamten Trennungschädigung nach Abschnitt A und den unter Wechsel des Dienstherrn wiederverwendeten Beamten Trennungschädigung nach Abschnitt B gewährt werden kann.

26. Der Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung beträgt in allen Reisekostenstufen in den Ortsklassen S und A täglich 4 DM und in den Ortsklassen B und C täglich 3,50 DM; er wird ohne Mehrkostennachweis gewährt.

Vom 3. Bezugsjahr ab ermäßigt sich der Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung in den Ortsklassen S und A auf täglich 3,50 und in den Ortsklassen B und C auf täglich 3 DM. Vom 4. Jahre an kann in besonderen Ausnahmefällen ein befristeter Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bewilligt werden.

Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort sind die Nr. 7 bis 12 mit der Maßgabe entsprechend anzu-

wenden, daß Fahrkosten und Verpflegungszuschuß zusammen den Betrag nicht übersteigen dürfen, der beim Verbleiben am Dienstort als Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung zu zahlen wäre. Die Mehrkosten sind nach Nr. 11 nachzuweisen.

27. Mietentschädigung (Nr. 13) darf nur bis zur Höhe des Monatsbetrags des Beschäftigungstagegeldes für unverheiratete Beamte in Grenzen des Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung (Nr. 26) gewährt werden.

28. Die Nr. 14 bis 24 gelten entsprechend.

29. Werden Beamte, die eine Entschädigung nach Nr. 26 oder 27 beziehen oder nur eine solche erhalten könnten, an einen anderen Dienstort versetzt, bevor sie den Anstellungsumzug ausgeführt haben, so darf ihnen auch am neuen Dienstort nur eine Entschädigung nach Nr. 26 bzw. 27 bewilligt werden. Die Dreijahresfrist für den Bezug von Trennungschädigung und die Fristen für die Bewilligungsbefugnis beginnen von neuem zu laufen. Für die ersten 7 Aufenthaltstage kann auf Grund der nachgewiesenen Mehrkosten an Stelle des Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung eine Entschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes gewährt werden.

C. Neuverheiratete Beamte

30. Beamte, die anlässlich der Eheschließung ihren Hausstand aus irgendwelchen Gründen an einem auswärtigen Ort einrichten, können Trennungschädigung in keiner Form erhalten. Werden sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt, kann Trennungschädigung nach Nr. 4 bis 12 bewilligt werden. Die Nr. 14 bis 24 gelten entsprechend.

D. Angestellte und Arbeiter

31. Bei Neueinstellungen ist der Personalbedarf, soweit möglich, durch am Dienstort oder in der nächsten Umgebung wohnende Personen zu decken. Dies gilt besonders für Angestellte der Vergütungsgruppen VI—X TO.A und für Arbeiter. Nur wenn bei Fehlen geeigneter Kräfte am Sitz der Behörde dieser durch die Einstellung weniger geeigneter Bewerber erhebliche Nachteile entstehen würden, kann — unter Anlegung eines strengen Maßstabes — von auswärts eingestellten Kräften Trennungschädigung gewährt werden. Die Einstellungsbehörde hat auf dem Antrag auf Gewährung von Trennungschädigung zu bescheinigen, daß eine andere geeignete Kraft am Ort nicht gewonnen werden konnte.

Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen gelten nicht für Schwerbeschädigte nach dem Schwerbeschäftigtengesetz vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) und für den in Abschn. I Nr. 4 der FME vom 19. 8. 1952 Nr. VI 76576 I — Ch 1150 aufgeführten Personenkreis.

32. Die Nr. 1—30 sind im Rahmen der ADO Nr. 10 bis 12 zu § 22 TO.A und ADO Nr. 9 bis 12 zu § 20 TO.B auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sinngemäß anzuwenden.

Bei neu eingestellten Angestellten und Arbeitern beginnt die Dreijahresfrist für den Bezug des Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung von dem Zeitpunkt ab neu zu laufen, von dem ab sie zum Umzug verpflichtet sind. Zur Abkürzung der gesamten Bezugsdauer ist es notwendig, daß neu eingestellten Angestellten und Arbeitern Umzugsanordnung sofort erteilt wird, wenn die Voraussetzungen der ADO Nr. 4 Abs. 2 zu § 22 TO.A bzw. § 20 TO.B gegeben sind.

33. Angestellte, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, können erhalten:

1. Trennungsentschädigung nach Nr. 4 bis 13, wenn sie
 - a) an ihrem bisherigen Dienstort als Beamte angestellt werden und bis zu diesem Zeitpunkt dort Trennungsentschädigung bezogen haben,
 - b) außerhalb ihres bisherigen Dienstortes, der zugleich ihr Familienwohntort ist, als Beamte angestellt werden.
2. Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung nach Nr. 25 bis 29, wenn sie am bisherigen Dienstort oder außerhalb ihres bisherigen Dienstortes als Beamte angestellt werden und bis zu diesem Zeitpunkt einen Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung bezogen haben.

Durch diese Regelung wird die Abfindung mit Umzugskosten nach § 2 (1) d UKG und Nr. 22 DVO hierzu nicht berührt.

E. Beamtenanwärter

34. Beamtenanwärter, die während ihrer Ausbildung außerhalb ihres Familienwohntortes getrennten Haushalt führen müssen und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung (Nr. 1 und 2) erfüllen, können einen Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung erhalten. Dieser beträgt in allen Ortsklassen:

für Verheiratete ohne Kinder täglich 2.— DM,
für Verheiratete mit Kindern täglich 2.50 DM.

Mehrkostennachweis ist nicht erforderlich. Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort können Fahrkosten und auf Grund der nachgewiesenen Mehrkosten ein arbeitstäglicher Verpflegungszuschuß bis zu 1.50 DM gewährt werden. Die Nr. 7 bis 11 gelten entsprechend. Fahrkosten und Verpflegungszuschuß dürfen zusammen den Betrag des Zuschusses für erschwerte Haushaltsführung nicht übersteigen, der beim Verbleiben am Dienstort zu zahlen wäre.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Beamtenanwärter vor der Einstellung als Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

Vom Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis an kann Entschädigung für getrennte Haushaltsführung nach den Bestimmungen der Nr. 25 bis 29 für neueingestellte Beamte gewährt werden. Bedeutungslos ist, ob die Anstellung als Beamter an einem der bisherigen Ausbildungsorte oder an einem anderen Ort erfolgt. Die Dreijahresfrist (Nr. 26) beginnt mit dem Zeitpunkt der Anstellung als Beamter; sie beginnt erneut mit der Erteilung der Umzugsanordnung.

35. Beamtenanwärter können, wenn sie während des Vorbereitungsdienstes heiraten und ihren Haushalt aus irgendwelchen Gründen an einem auswärtigen Ort einrichten, keine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung erhalten. Bei einem späteren Wechsel des Ausbildungsortes aus dienstlichen Gründen ist die Nr. 34 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Vom Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis am letzten Ausbildungsort oder einem anderen Ort an kann Zuschuß für erschwerte Haushaltsführung nach Nr. 25 bis 29 gewährt werden.

F. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsentschädigung außer Kraft.

Änderungen, die sich aus den neuen Bestimmungen zuungunsten der bisherigen Empfänger von Trennungsentschädigung ergeben, sind vom nächsten Bewilligungszeitraum ab zu berücksichtigen. Änderungen zugunsten der Bediensteten sind vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird, zu berücksichtigen.

München, den 5. April 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch

Anlage 1
zu Nr. 14 DB TrE

Tageseinlaufstempel

Antrag

des bei
(Amtsbezeichnung und Name) (Neue Beschäftigungsstelle)

auf Gewährung von Beschäftigungsvergütung - Trennungentschädigung *)

1. a) Sind Sie abgeordnet, versetzt, zur Ableistung eines Vorbereitungs-
dienstes usw., einberufen oder als Angestellter neu eingestellt worden?
- b) Zu welchem Zeitpunkt? 19.....
- c) Durch welche Verfügung; Tag der Bekanntgabe?
(Abschrift der Verfügung ist beizunehmen)
- d) Bisherige Beschäftigungsstelle — Dienststelle?
- e) Ist Ihr Umzug an den Beschäftigungs-Dienstort angeordnet? ja — nein
(Nur zu beantworten von Antragstellern, die abgeordnet oder einberufen oder als Angestellte neu eingestellt sind; ggf. ist Abschrift der Umzugsanordnung beizunehmen.)
2. a) Tag und Stunde der Ankunft am Beschäftigungsort — Dienstort 195..... Uhr
- b) Tag und Stunde des Dienstantritts 195..... Uhr
3. Besoldungs- Vergütungs- Gruppe
4. a) Familienstand beim Antritt der Beschäftigung zu 1b) verheiratet — verwitwet —
geschieden seit, ledig
Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird:
- b) Bisheriger Wohnort des Antragstellers
- c) Wohnort der Familie des Antragstellers
- d) Dienstlicher Wohnsitz des Antragstellers
5. a) Hatten Sie zum Zeitpunkt, zu dem Ihre Versetzung, Anstellung oder
Einberufung oder Ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienst-
ort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit eigener Koch-
gelegenheit, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für
einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde? ja — nein
- Größe der Familienwohnung Zimmer (einschl. Küche)
(Ortspolizeiliche Bescheinigung ist beizufügen)
- b) Ist Ihre Ehefrau berufstätig?
(ggf. Art der Beschäftigung, Arbeitgeber und Höhe des Monatseinkom-
mens angeben)

*) Gilt für Erst- und Weiterbewilligungsanträge. Nichtzutreffendes streichen.

c) Haben Sie auch während Ihrer Abwesenheit ganz oder doch überwiegend für die Beköstigung Ihrer Familienangehörigen aufzukommen? ja — nein

d) Haben Sie Ihre Möbel entgeltlich oder unentgeltlich untergestellt? Geben Sie falls wo und gegen welches monatliche Entgelt?

e) (Nur für Ledige, Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand [Nr. 8 DVO z. UKG] bei Bejahung der Fragen 5a und 5c)
Gewähren Sie in Ihrem eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem Verwandten bis zum 4. Grad (zum Beispiel Kind, Enkel, Eltern, Geschwistern, Neffen, Onkel, Vetter), einem Schwägerten bis zum 2. Grad (z. B. Eltern und Geschwistern Ihrer Ehefrau, Stiefkindern), Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt? ja — nein
Ortspolizeiliche Bescheinigung hierüber ist beizugeben
Die Einkommensverhältnisse dieser Personen sind darzulegen
.....

6. a) Können Sie täglich an Ihren Wohnort zurückkehren, wenn ja, mit welchem Verkehrsmittel?

ja, mit
nein

(Die Fragen 6b bis 6d nur beantworten, wenn tägliche Rückkehr an den Wohnort möglich ist.)

b) Wann müssen Sie an den einzelnen Wochentagen Ihren Wohnort verlassen (fahrplanmäßige Abfahrtszeit), wann können Sie wieder in Ihrem Wohnort ankommen (fahrplanmäßige Ankunftszeit)?

c) Welche Fahrtkosten erwachsen Ihnen dadurch?

DM für eine Monats-
Wochenkarte
von
nach
(..... km)

d) Welche baren Auslagen erwachsen Ihnen durchschnittlich an den einzelnen Wochentagen für Mittagsverpflegung am Beschäftigungsort — Dienstort — und welche Ersparnisse entstehen dadurch an einem Wochentag in Ihrem Haushalt?

e) Können Sie am Beschäftigungsort — Dienstort — ein durch Zuschüsse der Verwaltung verbilligtes Mittagessen einnehmen?

ja — nein Preis DM

7. a) Welche Ausgaben erwachsen Ihnen durchschnittlich an einem Tag durch die auswärtige Beschäftigung für

	Für die ersten 7 Tage	vom 8. Tag ab*)
	ab 195...	ab 195...
Unterkunft am Beschäftigungsort — Dienstort — (Ortsklasse.....)	DM	DM
Frühstück	DM	DM
Mittagessen	DM	DM
Abendessen	DM	DM
Sonstiges	DM	DM
zusammen	DM	DM
b) häusliche Ersparnis	DM	DM

* Gilt nur für Empfänger von Trennungsentädigung

- c) 1. Wohnung am Beschäftigungsort — Dienstort —, Straße und Hausnummer
- 2. Wohnen Sie bei Verwandten, Verschwägerten oder Bekannten?
- d) Wird Ihnen von Amts wegen Tagesverpflegung oder Unterkunft unentgeltlich gewährt bzw. bereitgestellt?

8. Haben Sie schon am bisherigen Dienstort Trennungsschädigung erhalten, ggf. in welcher Höhe?.....

9. (Nur zu beantworten, wenn der Antragsteller zum Umzug verpflichtet ist.)

Sind Sie, Ihre Familie oder die unter Ziffer 5e) genannten Personen **uneingeschränkt** bereit und **ernstlich** gewillt, bei Erlangung oder Zuweisung einer Wohnung an den neuen Dienstort umzuziehen?

ja — nein

(Bei Verneinung der Nr. 9 sind die vorliegenden Verhältnisse in einer besonderen Erklärung näher darzulegen. Antragsteller, die trotz der Bejahung der Nr. 9 später eine Wohnung aus nicht zwingenden Gründen am neuen Dienstort zurückweisen, oder sich um die baldige Erlangung einer Wohnung nicht ernstlich bemühen, müssen mit der Einstellung der Zahlung der Trennungsschädigung rechnen.)

10. (Absatz 1, 2 und 4 ist zu streichen, wenn der Antragsteller nicht zum Umzug verpflichtet ist.)

Aus welchen Gründen sind Sie verhindert, Ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten?

Welche Schritte haben Sie bisher unternommen, um eine Wohnung am neuen Dienstort zu erlangen und welchen Erfolg hatte Ihr Bemühen?

(Beizufügen sind: Bescheinigung des zuständigen Wohnungsamtes, daß die Einrichtung des Hausstandes am [neuen] Dienstort wegen Wohnungsmangels nicht möglich und der Antragsteller für eine Wohnung vorgemerkt ist, ferner Bescheinigung über Vormerkung für eine Staatsbedienstetenwohnung bei der zuständigen Behörde — für die Städte München und Nürnberg beim Zentralfinanzamt, im übrigen bei einer Zweigstelle der Oberfinanzdirektionen —. Versorgungsberechtigte 131er fügen außerdem Abschrift ihres Unterbringungsscheines bei.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, jede Änderung in den für die Gewährung der Vergütung maßgebenden Verhältnissen meiner Beschäftigungsstelle unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen (z. B. Dienstbefreiung, Urlaub, Krankheit, Änderungen im Familienstand, in den Wohnungs- und Unterkunftsverhältnissen des Antragstellers und der Familie, Unterstellen der Möbel, Mieten einer Wohnung, Umzug) sowie Überzahlungen usw., die infolge Unterlassung einer Anzeige von mir zu vertreten sind.

Ich bin weiter darauf hingewiesen worden, daß ich verpflichtet bin, mich um die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen und daß die Gewährung der Trennungsschädigung nur dann und so lange möglich ist, als ich wegen Wohnungsmangels verhindert bin, an den neuen Dienstort umzuziehen.

Ich versichere pflichtgemäß, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und bitte um Gewährung von Beschäftigungsvergütung ¹⁾ — Trennungsschädigung ¹⁾.

....., den 195.....

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Amtsbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Nr. _____, den _____ 19.....

Urschr. an

in

vorgelegt. Die Angaben in Nr. _____ des Antrags sind richtig. Bedenken gegen die Richtigkeit der übrigen Angaben bestehen nicht.

Zu der Frage, ob die angegebenen Mehrkosten dem tatsächlichen Bedürfnis und dem notwendigen Mehraufwand entsprechen und angemessen sind, nehme ich auf Grund meiner Kenntnis der örtlichen

Lebensbedingungen und der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers wie folgt Stellung:

.....
.....
.....

Ich bestätige, daß der Antragsteller sich fortgesetzt ernstlich um eine Wohnung bemüht.

Ich schlage vor, dem Antragsteller

Anlage 2
zu Nr. 15 DB TrE

Bescheinigung

Herrn geb. am 19....., wird
bestätigt, daß er seit 195..... bis heute 195..... in
..... Straße, Nr. eine Wohnung -- in Untermiete -- bestehend aus Zim-
mern mit Küche -- Kochgelegenheit hatte, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen
Familienangehörigen (Ehefrau..... Kinder im Alter von Jahren) auf eigene Rechnung
hergestellt wurde.

Die Wohnungsmiete beträgt monatlich..... DM.



....., den 195.....

.....
(Ortspolizeibehörde)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
zu Nr. 22 DB TrE

An

in [Kennzeichnung des Rechnungsbeleges § 90 RRO]

Aufrechnung über Beschäftigungsvergütung - Trennungsentschädigung*)

des (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname) verh./unverh. mit/ohne Hausstand

bei in (Ortskl.)

für die Zeit vom 195..... mit 195.....

1. Durch Entschl.-Verfg. - de vom 195..... Nr. wurde mir Beschäftigungsvergütung - Trennungsentschädigung - Mietersatz - weiter - bewilligt, und zwar:

für die Zeit vom 195..... bis 195..... in Höhe von täglich - monatlich DM

und ab 195..... bis 195..... in Höhe von täglich - monatlich DM

in Form von Fahrkosten und eines Verpflegungszuschusses von täglich DM

2. In den Aufrechnungszeitraum fallen:

a) Urlaub - Dienstbefreiung

(Als Urlaub [Dienstbefreiung] gelten auch die unmittelbar vor oder nach dem eigentlichen Urlaub [Dienstbefreiung] liegenden dienstfreien Tage)

vom 195... mit 195... = Tage

b) Krankheit unter Verlassen des Beschäftigungsortes - Dienstortes oder unter Aufnahme in ein Krankenhaus (volle Kalendertage):

vom 195... mit 195... = Tage

c) Dienstreisen, zum dienstlichen Wohnort oder tatsächlichen Wohnort (volle Kalendertage):

vom 195... mit 195... = Tage

zus.: Tage

3. Für den Aufrechnungszeitraum sind zu zahlen:

a) Beschäftigungsvergütung - Trennungsentschädigung - Mietersatz

für die Zeit vom mit = Tage je DM =

für die Zeit vom mit = Tage je DM =

b) für Tage nach Nr. 2a bis c: $\frac{\text{.....(Tage)} \times \text{.....DM (Tagessatz)}}{3}$ (aufger. auf 10 Pf.) =

c) Mietersatz für Monat

d) Beschäftigungsvergütung - Trennungsentschädigung in Form von Fahrkosten und eines Verpflegungszuschusses

Fahrkosten (Monats-Teilmonats-Arbeitermonats-Wochen-Sechserkarten)

..... × DM =

Verpflegungszuschuß für folgende Tage der Dienstleistung am Beschäftigungsort - Dienstort, an denen ich länger als 10 Stunden vom Wohnort abwesend war:

..... = Tage je DM =

Übertrag:

DM	Pf.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Übertrag:

DM	Pf.

4. Fahrkosten bei Urlaubsreisen (Nr. 13 AbordnBest.)

Tag des Dienstantritts am Beschäftigungsort - (neuen) Dienstort - anl. der Abordnung - Versetzung - Neueinstellung: 195
 Die letzte Reisebeihilfe wurde mir im Dreimonatszeitraum vom
 bis..... für die Reise am 195..... gewährt.
 Reisebeihilfe wird beantragt für die Reise
 vom 195..... Uhr bis 195..... Uhr
 von nach (..... km)

Entstandene Fahrtauslagen:

Fahrkarte - Arbeiterrückfahrkarte - 3. Kl..... DM
 Eil- und Schnellzugszuschläge. DM =
Insgesamt:

bereits ausgezahlter Abschlag

Ich beziehe $\frac{\text{Grundgehalt/Diäten}}{\text{Grundvergütung}}$ nach $\frac{\text{Bes. Verg.}}{-Gr.}$ Mithin sind $\frac{\text{noch auszuzahlen}}{\text{zurückzuzahlen}}$

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben.

....., den 195..... **Festgestellt auf** DM Pf.
 (Name und Amtsbezeichnung) (Name und Amtsbezeichnung)

Kassenanweisung

Nr.....

I. Sachlich richtig (§ 88 Abs. 2 RRO)

Vorgang: Abschlagszahlung von DM nach Kassenanweisung vom 195. Nr.....

Die wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit
 (Kasse)

DM Pf in Worten DM Pf wie oben

auszuzahlen und als Haushaltsausgabe bei Kap. Tit...../195. zu buchen.
 wiedereinzuziehen und durch Rotabsetzen als Haushaltseinnahme

Haushaltsüberwachungsliste Nr.....

II. Zunächst an d.
 (Staatliches Rechnungsprüfungsamt)

mit dem Ersuchen um Prüfung., den 195.....

(Behörde)

(Unterschrift des Anordnungsbefugten)

Nr.....

I. Geprüft.

II. An d.

....., den 195.....

(Staatliches Rechnungsprüfungsamt)

(Unterschrift)

Zahlung erbeten

Überweisung auf Konto Nr.....

bei

in bar an.....

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

....., den 195.....

(Name und Amtsbezeichnung)

Verordnung

zur Ausführung des Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

Vom 8. April 1954

Auf Grund des Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (GVBl. 1947 S. 221) und des § 6 der 1. Durchführungsverordnung des Bayer. Ministerpräsidenten vom 15. April 1948 (GVBl. S. 111) wird verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 3 Abs. 2 der VO des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Juli 1952 (GVBl. S. 245) den Landgerichten Augsburg und Regensburg nach Auflösung der Wiedergutmachungsbehörden Schwaben und Niederbayern/Oberpfalz verbliebene Zuständigkeit in Rückerstattungssachen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1954 vom Landgericht Augsburg auf das Landgericht München I und mit Wirkung vom 1. August 1954 vom Landgericht Regensburg auf das Landgericht Nürnberg-Fürth übertragen.

(2) Die bei den Landgerichten Augsburg und Regensburg anhängigen Rückerstattungsverfahren gehen in der Lage, in der sie sich am 1. Mai und am 1. August 1954 befinden, auf die Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth über.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

München, den 8. April 1954

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Weinkamm, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Errichtung der Gerichte für Arbeitssachen

Vom 28. Dezember 1953

Zum Vollzug des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz gemäß §§ 14 bis 17, 33 bis 35 AGG mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 bestimmt:

Die bisher bestehenden

Arbeitsgerichte	mit Zweigstellen in
München	Weilheim
Rosenheim	Mühlendorf, Traunstein
Augsburg	
Kempten	Kaufbeuren
Regensburg	Landshut, Straubing
Passau	Deggendorf
Weiden	Schwandorf
Nürnberg	Ansbach
Bamberg	Coburg
Bayreuth	Hof
Würzburg	Aschaffenburg, Schweinfurt

sowie das Landesarbeitsgericht Bayern mit Sitz in München bleiben als Gerichte für Arbeitssachen gemäß §§ 14, 33 AGG weiter bestehen.

Die Kammern V und VI des Landesarbeitsgerichts Bayern behalten zunächst wie bisher ihren Sitz in Nürnberg.

Bezüglich der Abgrenzung der Gerichtsbezirke wird auf die Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 3. Juni 1953 Nr. II 3025 — 6/53 (Bayer. Staatsanz. Nr. 24/1953 S. 4, ABl. d. Bayer. AM Nr. 12/1953 Teil A S. 78), vom 3. Juni 1953 Nr. II 3025 — 7/53 (Bayer. Staatsanz. Nr. 24/1953 S. 4, ABl. Nr. 12/1953 Teil A S. 78) und vom 18. Juni 1953 Nr. II 3025 — 8/53 (Bayer. Staatsanz. Nr. 26/1953 S. 6, ABl. Nr. 13/1953 Teil A S. 89) verwiesen.

München, den 28. Dezember 1953

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge
I. A.: Netzsch, Ministerialrat